Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04.06.2025

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) beschließt der Rat der Stadt Heiligenhaus am 09.04.2025 für die öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Heiligenhaus folgende Parkgebührenordnung:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken in der Stadt Heiligenhaus auf öffentlichen Verkehrsflächen in der markierten Zone (s. Anlage 1) nur mit Benutzung einer richtig eingestellten und gut sichtbar ausgelegten Parkscheibe zulässig ist, werden nach Ablauf der zweiten Stunde der Parkzeit Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr in Höhe des im § 3 festgelegten Rahmens festgelegt. Die Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung auf elektronischem Wege per App entrichtet werden.

§ 2
Gebührenschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Gebührenschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird ab der dritten Stunde mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz innerhalb der markierten Parkzone (Anlage 1) fällig.

§ 3
Gebührenhöhe

Die Parkdauer darf maximal vier Stunden betragen.

Die Parkgebühren werden in der Zeit von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr wie folgt festgesetzt:

- Das Parken bis zu zwei Stunden ist kostenfrei – es muss jedoch bei jedem Parkvorgang eine Parkscheibe richtig eingestellt und gut sichtbar ausgelegt werden. Statt der Parkscheibe kann auch der Parkbeginn in der App gestartet werden.

- Für die dritte Stunde ist eine Gebühr in Höhe von 1,00 € über die entsprechende App zu entrichten.
- Für die vierte Stunde ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € über die entsprechende App zu entrichten.
- Die Abrechnung erfolgt über die App minutengenau zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

§ 4
Ausnahmen

Auf Grundlage des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) entfällt die Parkgebühr während des Ladevorgangs bis zu einer zulässigen Höchstparkdauer von 4 Stunden für Fahrzeuge, die ein E-Kennzeichen bzw. eine E-Plakette besitzen. Als Nachweis der Parkdauer muss bei jedem Ladevorgang eine Parkscheibe richtig eingestellt und gut sichtbar ausgelegt werden. Statt der Parkscheibe kann auch der Parkbeginn in der App gestartet werden.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nummer 11 VwV-StVO beträgt die höchstzulässige Parkzeit auf den Behindertenparkplätzen 24 Stunden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt ab 01.05.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossene Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04.06.2025 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 04.06.2025

Gez.
Michael Beck
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 12.06.2025

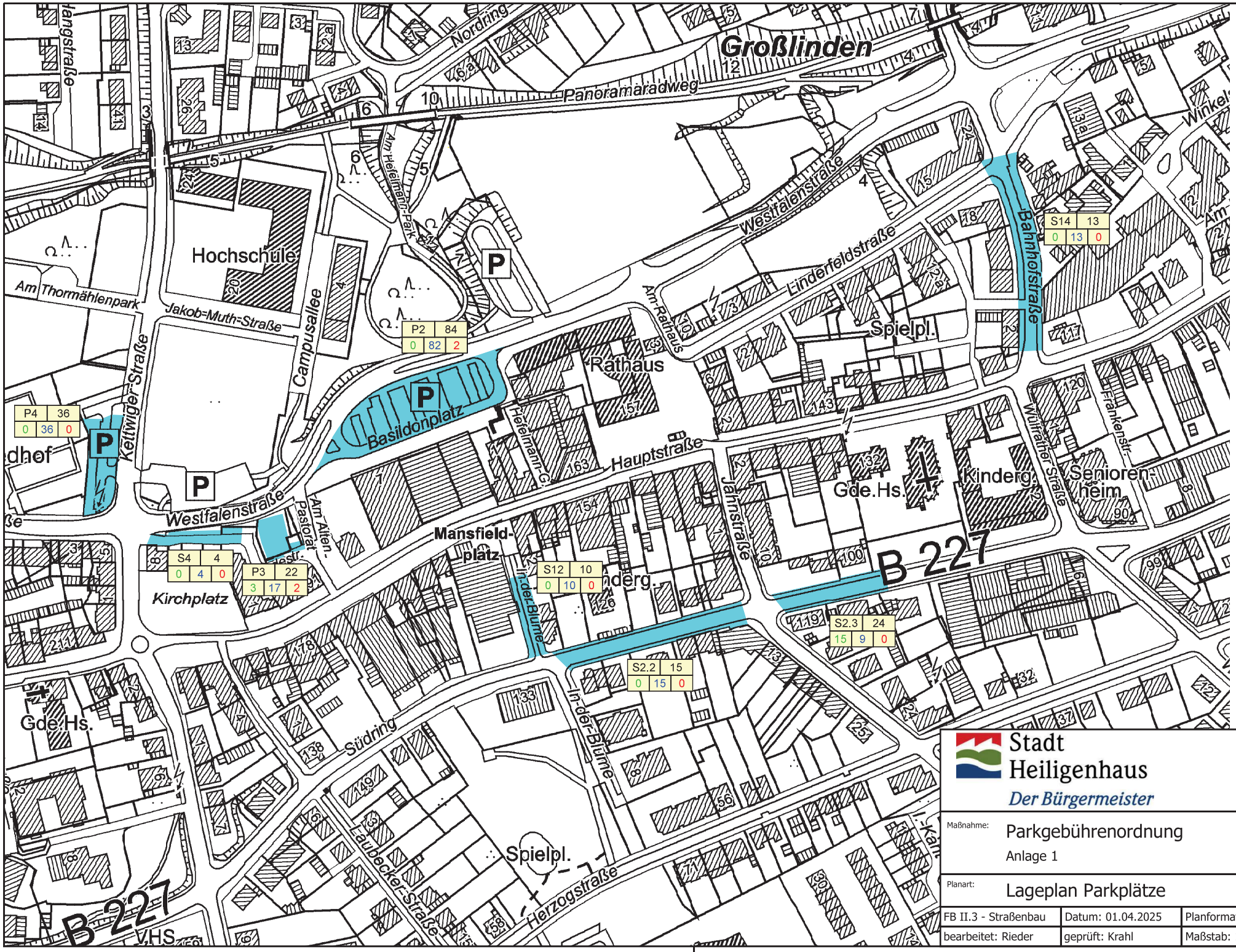

Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister

Maßnahme: Parkgebührenordnung Anlage 1		
Planart: Lageplan Parkplätze		
FB II.3 - Straßenbau	Datum: 01.04.2025	Planformat: A3
bearbeitet: Rieder	geprüft: Krahl	Maßstab: 1:2.000